

## REGELUNG DER KLASSEN- UND STUDIENFAHRTEN

1. Allgemeine Ziele von Klassenfahrten
2. Richtlinien zur Vorbereitung von Klassen- und Studienfahrten
3. Aufsichtspflicht
4. Begleitpersonen

### 1. Allgemeine Ziele von Klassenfahrten

- 1.1 Klassenfahrten fördern soziale Kontakte (unter Schülern, zwischen Schülern und Lehrern), erlauben andere Erfahrungen mit der Institution Schule.
- 1.2 Klassenfahrten dienen der Vertiefung des Unterrichts in allen Fächern, wobei die Sachbereiche in anderer Weise, nämlich unmittelbar und methodisch neu erfahren werden können.
- 1.3 Klassenfahrten bieten einen Erfahrungsraum für die Bewährung des Einzelnen in neuen Situationen, insbesondere des Unter- und Mittelstufenschülers. Er lernt sich in neuer Umgebung, anderen sozialen Bezügen (z. B. ohne Familie), anderen Sprach- und Kulturräumen kennen und stärkt somit seine Persönlichkeit.

### 2. Richtlinien zur Vorbereitung von Klassenfahrten

- 2.1 Klassen- und Studienfahrten werden in der Regel in den Klassen 5, 8 und 10 durchgeführt. In der Oberstufe kann eine Klassenfahrt stattfinden. In der Grundschule ist eine Klassenfahrt in Jahrgangsstufe 3 vorgesehen, wenn Einvernehmen zwischen Klassenleiter und Eltern besteht.
- 2.2 Die Termine der Klassenfahrten werden in der ersten Gesamtlehrerkonferenz eines jeden Schuljahres festgelegt.
- 2.3 Die Dauer der Klassenfahrten soll 1 Woche nicht überschreiten.
- 2.4 Das Reiseziel soll Ergebnis einer Diskussion und Absprache von Schülern, Lehrern und Eltern sein. Reisezielen in Frankreich und der Bundesrepublik Deutschland ist der Vorzug zu geben.
- 2.5 Es ist darauf zu achten, dass im Hinblick auf die finanzielle Belastung der Eltern die Kosten möglichst niedrig bleiben. Die Kosten für die begleitenden Lehrer werden im Rahmen der vom Schulvereinsvorstand festgelegten Sätze übernommen. Klassenfahrten sind Bestandteil der schulischen Arbeit. Nur in begründeten Ausnahmefällen können Eltern ihre Kinder von der Teilnahme befreien lassen. Die voraussichtlichen Reisekosten müssen zu einem vernünftigen Zeitpunkt vor Antritt der Reise bekannt sein und ebendann von der überwiegenden Mehrheit der Eltern genehmigt werden. Schüler, die nicht an einer Klassenfahrt teilnehmen, nehmen automatisch am Unterricht in anderen Klassen oder ggf. an einer Projektwoche teil.

## 2.6 Organisatorische Vorbereitung

Die Organisation der Fahrten wird gemeinsam von Klasse und Lehrern getragen, wobei die Mitwirkung der Schüler mit zunehmendem Alter wächst.

## 2.7 Sachliche Vorbereitung

Schüler und Lehrer tragen gemeinsam zur sachlichen Vorbereitung bei. Sprache und Kultur des Ziellandes sind in diese Vorbereitung mit einzubeziehen.

## 2.8 Nachbereitung

Schüler und Lehrer präsentieren gemeinsam die Ergebnisse und Eindrücke der Klassenfahrt.

### **3. Aufsichtspflicht**

Auf die Aufsichtspflicht laut Absatz 8.1 der Schulordnung wird ausdrücklich verwiesen.

### **4. Begleitpersonen**

Bei der Planung von Klassenfahrten soll berücksichtigt werden, dass die Zahl der begleitenden Lehrer in angemessenem Verhältnis zur Schülerzahl steht. Den versicherungsrechtlichen Bestimmungen des Gastlandes ist dabei Rechnung zu tragen.

Stand 2007